

Synopse

Anpassung VG 2014

| Geltendes Recht | Vernehmlassungsentwurf |
|---|--|
| | Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Volksschule |
| | I. |
| | Der Erlass RB 411.11 (Gesetz über die Volksschule vom 29. August 2007) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert: |
| <p>§ 21 Zusammenwirken mit Erziehungsberechtigten</p> <p>¹ Die Volksschule arbeitet mit den Erziehungsberechtigten zusammen. Sie sorgt für eine angemessene Information und einen regelmässigen Kontakt. Die Schulbehörde regelt Besprechungen und Schulbesuche und kann diese obligatorisch erklären.</p> <p>² Der Kanton und die Schulgemeinden fördern die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten und die Elternbildung.</p> <p>³ Erziehungsberechtigte haben das Recht zu Unterrichtsbesuchen. Diese müssen mit der Lehrperson abgesprochen werden.</p> <p>⁴ Die Erziehungsberechtigten stehen für Kontakte bereit und unterstützen die Volksschule, namentlich bei der Umsetzung schulischer Massnahmen. Sie nehmen obligatorisch erklärte Schulbesuche wahr und informieren über Kind und Familie, soweit dies der schulische Erziehungs- und Bildungsauftrag erfordert.</p> <p>⁵ Die Erziehungsberechtigten halten die Kinder zum Schulbesuch, zu respektvollem Verhalten und zur Befolgung angeordneter Massnahmen an. Sie sorgen dafür, dass die Kinder ausgeruht, gepflegt und pünktlich in der Schule erscheinen.</p> | <p>¹ Die Volksschule arbeitet mit den Erziehungsberechtigten zusammen. Sie sorgt für eine angemessene Information und einen regelmässigen Kontakt. Die Schulbehörde <u>regelt</u>kann Besprechungen und Schulbesuche und kann diese <u>Informationsveranstaltungen</u> obligatorisch erklären.</p> |
| <p>§ 22 Erziehungsprobleme</p> <p>¹ Werden in der Schule Anzeichen dafür festgestellt, dass Erziehungsberechtigte ihre Aufgabe vernachlässigen oder damit überfordert sind, informiert die Schulbehörde die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.</p> | <p>¹ Werden in der Schule Anzeichen dafür festgestellt, dass Erziehungsberechtigte ihre Aufgabe vernachlässigen oder damit überfordert sind, informiert ist die Schulbehörde die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde <u>zu informieren</u>.</p> |

| Geltendes Recht | Vernehmlassungsentwurf |
|---|---|
| <p>§ 30 Unterricht</p> <p>¹ Der Unterricht hat sich den jeweiligen Zeit- und Lebensanforderungen anzupassen.</p> <p>² Er ist nach Anlage und Neigung der Kinder teils gemeinschaftlich und teils individuell zu gestalten.</p> <p>³ Er ist auf Montag bis Freitag zu verteilen. An einem dieser Tage, in Kindergarten und Primarschule am Mittwoch, muss der Nachmittag unterrichtsfrei sein.</p> <p>⁴ Für Kinder in der Primarschule findet der Unterricht am Vormittag in Blöcken zu dreieinhalb Stunden, für Kinder im Kindergarten zu drei Stunden statt. Die Schulgemeinden können die Blockzeit im Kindergarten um eine halbe Stunde verlängern.</p> | <p>³ Er ist auffindet von Montag bis Freitag zu verteilen statt. <u>An einem dieser Tage, in ein bis zwei Nachmittagen pro Schulwoche findet kein Unterricht statt. Dabei ist im Kindergarten und Primarschule am Mittwoch, muss in der Primarschule mindestens der Nachmittag unterrichtsfrei sein.</u> <u>Mittwochnachmittag schulfrei.</u> <u>Schulbesuchstage und weitere schulische Anlässe können auch an einem Samstag durchgeführt werden und sind zu kompensieren.</u></p> <p>⁴ Für Kinder in der Primarschule findet der Unterricht am Vormittag in Blöcken zu dreieinhalb Stunden, für Kinder im Kindergarten zu drei Stunden statt. Die Schulgemeinden können die Blockzeit im Kindergarten um eine halbe Stunde verlängern, <u>aus wichtigen Gründen ausnahmsweise auch in der Primarschule.</u></p> |
| <p>§ 35 Schuljahr und Ferien</p> <p>¹ Das Schuljahr umfasst 40, ausnahmsweise 41 Unterrichtswochen.</p> <p>² Der Regierungsrat legt den Beginn des Schuljahres für alle Schulen einheitlich fest.</p> <p>³ Er regelt die Ferientermine.</p> | <p>¹ <u>Das Schuljahr umfasst 40, ausnahmsweise 41 Unterrichtswochen.</u> <u>Der Regierungsrat legt den Beginn des Schuljahres für alle Schulen einheitlich fest.</u></p> <p>² <u>Der Regierungsrat Er regelt die Ferientermine. Er legt den Beginn des Schuljahres für alle Schulen einheitlich dabei zwei Wochen Herbstferien, zwei Wochen Weihnachtsferien, eine Woche Sportferien, zwei Wochen Frühlingsferien, eine Woche Pfingstferien und fünf Wochen Sommerferien fest.</u></p> <p>³ <u>Er regelt Für schulinterne Weiterbildung kann der Unterricht pro Schuljahr an einem Kalendertag ausfallen. Zusätzlich können die Ferientermine Schulgemeinden für traditionelle lokale Anlässe den Unterricht pro Semester an einem Kalendertag ausfallen lassen. Die Erziehungsberechtigten sind in jedem Fall mindestens einen Monat im Voraus zu informieren.</u></p> |

| Geltendes Recht | Vernehmlassungsentwurf |
|---|---|
| <p>§ 39 Finanzielle Beiträge</p> <p>¹ Für obligatorische Klassenverlegungen, Exkursionen und Lager sowie andere Pflichtveranstaltungen können im Umfang der zu Hause anfallenden durchschnittlichen Einsparungen Beiträge erhoben werden.</p> | <p>¹ Für obligatorische Klassenverlegungen, Exkursionen und Lager sowie andere Pflichtveranstaltungen können im Umfang der zu Hause anfallenden durchschnittlichen Einsparungen Beiträge <u>Beiträge erhoben werden. Für ein Mittagessen können pauschal maximal 10 Franken, bei Unterkunft und Verpflegung maximal 20 Franken und für übrige Auslagen maximal 10 Franken pro Tag erhoben werden. Für Lagerwochen beträgt der Elternbeitrag pauschal maximal 200 Franken.</u></p> <p>² In besonderen Fällen können Schülerinnen und Schüler zum Besuch von Sprachkursen verpflichtet und den Erziehungsberechtigten eine Kostenbeteiligung auferlegt werden. Pro 60 Minuten ist eine Beteiligung von maximal 10 Franken möglich. Als besonderer Fall gilt insbesondere, wenn zumutbare Möglichkeiten bestanden hätten, die deutsche Sprache zu erlernen.</p> <p>³ Das Departement erlässt zu den finanziellen Beiträgen eine Richtlinie und kann die Maximalbeiträge der Teuerung anpassen.</p> |
| <p>§ 42a Lernzielanpassung</p> <p>¹ Für Kinder mit besonderem Förder- oder Unterstützungsbedarf, welche integrativ beschult werden, kann die Schulbehörde eine Lernzielanpassung bewilligen.</p> | <p>¹ Für Kinder mit besonderem Förder- oder Unterstützungsbedarf, welche integrativ beschult werden, kann die Schulbehörde <u>oder die Schulleitung</u> eine Lernzielanpassung bewilligen.</p> |
| <p>§ 45 Vorübergehende Herausnahme aus der Klasse</p> <p>¹ Die Schulbehörde kann Schüler und Schülerinnen, deren Verhalten den ordentlichen Schulbetrieb erheblich beeinträchtigt, vorübergehend einer speziellen Klasse zuweisen.</p> <p>² Bei fehlender schulischer Leistungsbereitschaft kann sie für längstens einen Monat einen Arbeitseinsatz anordnen. Dieser ist von der Schule zu begleiten.</p> <p>³ Die Schule bereitet die Wiedereingliederung in die angestammte Klasse vor.</p> | <p>¹ Die Schulbehörde kann Schüler und Schülerinnen, deren Verhalten den ordentlichen Schulbetrieb erheblich beeinträchtigt, - können <u>vorübergehend einer speziellen Klasse zuweisen</u> auch ausserhalb der Schulgemeinde zugewiesen werden.</p> <p>² Bei fehlender schulischer Leistungsbereitschaft kann sie für <u>ein</u> Arbeitseinsatz anordnen <u>angeordnet werden</u>. Dieser ist von der Schule zu begleiten.</p> |

| Geltendes Recht | Vernehmlassungsentwurf |
|---|---|
| <p>§ 46 Schulabsenzen</p> <p>¹ Schulabsenzen gelten nur als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtig sind insbesondere persönliche Gründe wie Krankheiten, Unfälle oder die Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen.</p> <p>² Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis aufgeführt.</p> <p>³ Zur weiteren Regelung des Absenzenwesens erlassen die Schulgemeinden ein Reglement.</p> | <p>^{1a} Zusätzlich können die Schülerinnen und Schüler an zwei Kalendertagen pro Schuljahr ohne Vorliegen von wichtigen Gründen dem Unterricht fernbleiben (Jokertage). Das Departement legt fest, an welchen Tagen kein Bezug eines Jokertages möglich ist.</p> |
| <p>§ 49 Lehrerschaft</p> <p>¹ Die Lehrerschaft hat das Recht, sich zu grundlegenden Neuerungen, insbesondere bei Gesetzesentwürfen, die das Volksschulwesen betreffen, bei der Ausarbeitung von Lehrplänen sowie bei der Einführung von Lehrmitteln, vernehmen zu lassen und Anträge an das Departement zu stellen. Dies kann über Organisationen der Lehrerschaft erfolgen.</p> <p>² Der Regierungsrat bezeichnet die Organisationen der Lehrerschaft. Er kann mit ihnen Leistungsverträge abschliessen und einzelne Leistungen abgelden.</p> <p>³ Die Lehrpersonen können zur Teilnahme an Veranstaltungen verpflichtet werden. Weiteres schulisches Personal kann zur Teilnahme berechtigt erklärt werden.</p> | <p>⁴ Während den Schulferien, an den unterrichtsfreien Nachmittagen und an Samstagen kann die Schulbehörde oder die Schulleitung zusätzliche gemeinsame halbe oder ganze Arbeitstage festlegen. Sie betragen bei einem Beschäftigungsgrad bis 50 % jährlich höchstens fünf Tage, bei höherem Beschäftigungsgrad höchstens zehn Tage. Lehrpersonen sind mindestens ein Jahr zuvor über die festgelegten Termine zu informieren.</p> |

| Geltendes Recht | Vernehmlassungsentwurf |
|---|--|
| <p>§ 58 Aufgaben</p> <p>¹ Die Primarschulgemeinde ist für den Kindergarten und die Primarschule zuständig, die Sekundarschulgemeinde für die Sekundarstufe I.</p> <p>² Die Volksschulgemeinde erfüllt die Aufgaben der Primar- und der Sekundarschulgemeinde.</p> <p>³ Die Schulgemeinden können weitere Aufgaben übernehmen, welche der Zielsetzung der Volksschule entsprechen, oder mit Bewilligung des Regierungsrates weitere Schultypen führen.</p> | <p>⁴ Schulgemeinden können vom Departement zur Rekrutierung von Praxislehrpersonen verpflichtet werden.</p> |
| <p>§ 60 Organisation und Verfahren</p> <p>¹ Das Gesetz über die Gemeinden¹⁾ und das Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht²⁾ finden für Schulgemeinden Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.</p> | <p>² Das Departement bewilligt neue und geänderte Schulgemeindeordnungen.</p> |
| <p>§ 63 Schulbehörde</p> <p>¹ Die Schulbehörde ist das ausführende Organ der Schulgemeinde. Sie trifft die Entscheide gemäss Schulgesetzgebung, soweit dafür nicht ausdrücklich ein anderes Organ zuständig ist.</p> <p>² Sie kann einzelne Befugnisse ihrem Präsidenten oder ihrer Präsidentin, der mit Rechnungsführung und Schulverwaltung betrauten Person, einem Ausschuss oder einer Kommission übertragen.</p> | |

¹⁾ [131.1](#)

²⁾ [161.1](#)

| Geltendes Recht | Vernehmlassungsentwurf |
|--|---|
| <p>³ Sie wird in pädagogischen Belangen durch die Schulaufsicht unterstützt.</p> <p>⁴ Sie beschliesst über die Errichtung oder Aufhebung von Lehrstellen.</p> | <p>³ Sie wird in pädagogischen Belangen durch die Schulaufsicht<u>das Amt</u> unterstützt.</p> |
| <p>§ 64 Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Schulbehörde besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.</p> <p>² Die Schulbehörde der Sekundarschulgemeinde setzt sich aus mindestens drei frei gewählten Mitgliedern und je einem Mitglied der Schulbehörden der beteiligten Primarschulgemeinden zusammen.</p> <p>³ Personen mit einem Anstellungsgrad bei der Schulgemeinde von über 15 Prozent sind in die betreffende Schulbehörde nicht wählbar.</p> | <p>³ Personen <u>und deren Lebenspartner oder Lebenspartnerin</u> mit einem Anstellungsgrad bei der Schulgemeinde von über 15 Prozent sind in die betreffende Schulbehörde nicht wählbar.</p> |
| <p>§ 65 Rechtsmittel</p> <p>¹ Entscheide der Schulleitung können mit Rekurs bei der Schulbehörde angefochten werden. Das Verfahren ist unentgeltlich.</p> <p>² Unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Personalrekurskommission und der endgültigen Zuständigkeit der Schulbehörde in Disziplinarsachen kann gegen Entscheide der Schulaufsicht, der Schulbehörde und deren Präsidenten oder Präsidentin beim Departement Rekurs erhoben werden.</p> <p>³ Rekursentscheide des Departementes über Aufnahmen, Beförderungen, Repe- titionen, Wechsel an die Sekundarschule und innerhalb dieser sind endgültig.</p> <p>⁴ Schulorganisatorische Anordnungen, wie die Zuteilung in ein bestimmtes Schulhaus oder zu einer bestimmten Lehrperson, sind keine Entscheide im Sinne dieses Gesetzes.</p> | <p>² Unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Personalrekurskommission und der endgültigen Zuständigkeit der Schulbehörde in Disziplinarsachen kann gegen Entscheide der Schulaufsicht, <u>oder</u> der Schulbehörde und deren Präsidenten oder <u>Präsidentin</u> beim Departement Rekurs erhoben werden.</p> |
| <p>§ 66 Übergangsbestimmung</p> | <p>§ 66 Aufgehoben.</p> |

| Geltendes Recht | Vernehmlassungsentwurf |
|---|---------------------------------|
| <p>¹ Der Stichtag für den Eintritt in den Kindergarten oder in die Schule im Jahr 2008 ist der 31. Mai, im Jahr 2009 der 30. Juni. Die Schulbehörde kann den Stichtag 31. Juli festlegen.</p> <p>² Der Regierungsrat kann weitere Regelungen zum Übergang erlassen.</p> | |
| <p>§ 67 Übergangsbestimmung durchlässige Sekundarschule</p> <p>¹ Die Umstellung zur durchlässigen Sekundarschule erfolgt auf den Beginn eines Schuljahres, spätestens bis zum 1. August 2009. In Ausnahmefällen kann der Regierungsrat diese Frist verlängern. Mit Bezug auf die Neuerungen gemäss § 14 erfolgt die Umstellung entweder für alle Schulen einer Sekundarschulgemeinde vollständig oder gleichzeitig gestaffelt, beginnend mit den eintretenden ersten Klassen.</p> <p>² Bis zum Wechsel gilt altes Recht, ab dem Wechsel oder dem Beginn der gestaffelten Umstellung neues Recht. Für Klassen ohne Umstellung bleibt die bisherige Schulstruktur, namentlich unter Einschluss der Typengliederung, der Möglichkeit der Repetition und der Schulanschlüsse, bestehen.</p> <p>³ Das Departement kann zur Detailregelung Richtlinien erlassen und darin insbesondere Meldefristen für die Umstellung festlegen.</p> | <p>§ 67 Aufgehoben.</p> |
| <p>§ 68 Übergangsbestimmung geleitete Schule</p> <p>¹ Die Schulgemeinden richten bis zum Beginn des Schuljahres 2009/2010 die zur Erfüllung der Anforderungen nach § 3 erforderlichen Leitungsstrukturen ein.</p> <p>² Der Regierungsrat kann weitere Regelungen zum Übergang erlassen.</p> | <p>§ 68 Aufgehoben.</p> |
| <p>§ 68a Übergangsbestimmung Einführung Blockzeiten</p> <p>¹ Die Einführung der Blockzeiten gemäss § 30 Absatz 4 erfolgt innert drei Jahren.</p> | <p>§ 68a Aufgehoben.</p> |
| <p>§ 69 Aufhebung bisherigen Rechtes</p> | <p>§ 69 Aufgehoben.</p> |

| Geltendes Recht | Vernehmlassungsentwurf |
|---|--|
| ¹ Das Gesetz über die Volksschule und den Kindergarten vom 23. Mai 1995 wird aufgehoben. | |
| | II. |
| | <i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i> |
| | III. |
| | <i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i> |
| | IV. |
| | Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. . |